

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A 14-078787/2019/0023

4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 3. Änderung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr. 6/2020 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001) in 3 Punkten geändert.

§ 1

Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - 03. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, der zeichnerischen Darstellung (Planausschnitte Hauptplan) samt Planzeichenerklärung und den zur Verordnung gehörigen Deckplänen (Planausschnitte Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan)

Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.02 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) Sportfläche an der Mur

Ausweisung einer bisher als Freiland festgelegten Fläche als Sondernutzungsfläche im Freiland Sport mit der spezifischen Nutzung Wassersport im Ausmaß von ca. 695m² (Teilfläche des Grundstücks KG 63101 Innere Stadt Grst.Nr. 139/2)

2) Dietrichsteinplatz – Kopernikusgasse – Kronesgasse – Münzgrabenstraße (Änderung Deckplan 1)

Änderung der bisher festgelegten Bebauungsplanpflicht zum Schutz des Innenhofes in eine allgemeine Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes

Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 12.280m².

3) Mariatroster Straße KG Graz Stadt – Fölling Grst.Nr. 307; Löschung einer Bodenfundstätte

Entfall der Ersichtlichmachung einer archäologischen Bodenfundstätte im Bereich des Grundstückes Nr. 307 KG Graz Stadt - Fölling

§ 3

Der Verordnungswortlaut zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.02 bleibt von der ggst. Änderung unberührt aufrecht.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 03. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz am in Kraft.
- (2) Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 03. Änderung liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl